

1. Satzung zur Änderung **der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im** **Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und §§ 97 Abs. 1 Satz 4 und 98 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LD SG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze:

6. Bei Fahrzeugen mit einer Erlaubnis oder Gestattung nach dem Gaststättengesetz oder bei denen es sich um einen Beherbergungsbetrieb nach der Gewerbeordnung handelt erhöhen sich die Hafenabgaben gemäß §§ 9 (Hafengebühr), 10 (Schiffs Liegegebühr), 11 (Kaiegebühr) und 12 (Lagergebühr) um den Faktor 3.

§ 2

§ 8 Allgemeine Befreiungen von Hafenabgaben:

Von der Zahlung der Hafenabgaben, sind befreit:

1. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund, dem Land oder der Stadt Heiligenhafen gehören und für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.
2. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz.
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
4. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn, ohne zu laden oder zu löschen, wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.
5. Beiboote, die zu den im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen - oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.
7. Sportboote, die über einen Liegeplatz im Seglerhafen der Seglervereinigung Heiligenhafen mit Schüler-Segel-Club Heiligenhafen e.V. verfügen, wenn dieser Liegeplatz unverzüglich aufgesucht wird.
8. Sportboote und Fahrgastschiffe, die über einen Liegeplatz im Jachthafen der Stadt Heiligenhafen verfügen, wenn dieser Liegeplatz unverzüglich aufgesucht wird.
9. Fischerboote, wenn sie in Heiligenhafen beheimatet sind.
10. Sonstige Befreiungen können auf Antrag und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Hafenanlagen und des Vorteils einer Befreiung oder Reduzierung von der Hafenbehörde gewährt werden.

§ 3

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

§ 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den 26.06.2026

Stadt Heiligenhafen

gez. Kuno Brandt

(Siegel)

(Kuno Brandt)
Bürgermeister